Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Studienordnung
für das Hauptfach Anglistik:
Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft
und
für das Nebenfach Anglistik:
Kultur- und Literaturwissenschaft
im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden

Vom 09.09.2003

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technisches Universität Dresden die nachstehende Studienordnung als Satzung.

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Organisation des Studiums
§ 3 Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums
§ 4 Zugangsvoraussetzungen
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer
§ 6 Auslandsaufenthalt
§ 7 Vermittlungsformen, Modultypen und Arten von Studienleistungen
§ 8 Kombinierbarkeit der Hauptfächer und Nebenfächer
§ 9 Gliederung und Umfang des Studiums
§ 10 Aufbau und Inhalt des Grundstudiums im Hauptfach
§ 11 Aufbau und Inhalt des Grundstudiums im Nebenfach
§ 12 Aufbau und Inhalt des Hauptstudiums im Hauptfach
§ 13 Aufbau und Inhalt des Hauptstudiums im Nebenfach
§ 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 15 Studienberatung
§ 16 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:
1. Schematische Übersicht der Modularisierung
2. Studienablaufplan
3. Übersicht über die möglichen Fächerkombinationen innerhalb der Anglistik/ Amerikanistik
4. Übersicht über die Aufteilung die Kreditpunkte in den verschiedenen Lehrveranstaltungstypen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHG) und der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden (POM) in der jeweils geltenden Fassung Inhalt und Ablauf des Studiums für das Hauptfach Anglistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft und für das Nebenfach Anglistik: Kultur- und Literaturwissenschaft.

§ 2
Organisation des Studiums

(1) Das Hauptfach Anglistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft und das Nebenfach Anglistik: Kultur- und Literaturwissenschaft sind modularisiert. Zum Zweck der nationalen und internationalen Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit sind die Module mit Kreditpunkten und Leistungspunkten versehen.

(2) MODULARISIERUNG bedeutet, dass Gruppen von Lehrveranstaltungen, die fachsystematisch aufeinander aufbauen oder zusammengehören, jeweils insgesamt (als "Paket") zu absolvieren sind.

(3) Die KREDITPUNKTE (KP) bilden den geschätzten zeitlichen Arbeitsaufwand ab, der für einzelne Lehrveranstaltungen und Gruppen von Lehrveranstaltungen zu veranschlagen ist. Hier wird auf der Basis des "European Credit Transfer System" (ECTS) gerechnet. Es handelt sich hierbei insofern um Kreditpunkte, als Studierende, die mit solchen Punkten versehene Module absolviert haben, damit ein "Guthaben" von Studienleistungen ansammeln. Dieses "Guthaben" akkumuliert sich am gleichbleibenden Studienort, es lässt sich aber auch bei Wechsel des Studienorts übertragen. Die Kreditpunkte dienen in dieser Ordnung zum größten Teil auch als Multiplikatoren zur Berechnung von Noten und Notenanteilen. In diesem Fall gelten sie als LEISTUNGSPUNKTE (LP).

§ 3
Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Als allgemeines Fachstudienziel des Studiums im Hauptfach Anglistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft und im Nebenfach Anglistik: Kultur- und Literaturwissenschaft gilt, dass sich die Studierenden auf der Basis einer ausgezeichneten Beherrschung der englischen Sprache im Lauf ihres Studiums in Lehrveranstaltungen und durch Eigenstudium auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden einen Überblick über die Sprache, Kultur und Literatur bzw. Kultur und Literatur Großbritanniens und anderer englischsprachiger Länder (in der Regel außer den USA und Kanada) erarbeiten.

(2) Im Hauptfach Anglistik: Kultur-, Literatur und Sprachwissenschaft werden im Grundstudium die drei Teilbereiche Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissen-

schaft/Mediävistik zu gleichen Teilen studiert. Dies soll u. a. die Möglichkeit offenhalten, gegebenenfalls nach der Zwischenprüfung zum Hauptfach Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik zu wechseln. Im Hauptstudium werden im Hauptfach entweder die beiden Teilbereiche Kulturwissenschaft und Literaturwissenschaft fortgeführt oder einer der Teilbereiche Kulturwissenschaft und Literaturwissenschaft mit dem Teilbereich Sprachwissenschaft/Mediävistik kombiniert (zur jeweiligen Gewichtung der Teilbereiche s.u. § 12 Abs. 1).

(3) Im Nebenfach Anglistik: Kultur- und Literaturwissenschaft werden im Grundstudium die beiden Teilbereiche Kulturwissenschaft und Literaturwissenschaft studiert und im Hauptstudium mit unterschiedlicher Gewichtung fortgeführt.

(4) Inhalte der Kulturwissenschaft sind die Kultur-, Sozial- und Geistesgeschichte Großbritanniens sowie weiterer englischsprachiger Kulturen (in der Regel außer den USA und Kanada) vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Kulturtheorie und Methoden der Kulturwissenschaft. Inhalte der Literaturwissenschaft sind die Geschichte der englischen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart (wobei die mittelalterliche englische Literatur auch einer der Gegenstände der Spezialisierung Mediävistik ist) sowie die Literaturen weiterer englischsprachiger Länder und Regionen (in der Regel außer den USA und Kanada), Literaturtheorie und Methoden der Literaturwissenschaft. Inhalte der Sprachwissenschaft/Mediävistik sind in der Spezialisierung Sprachwissenschaft die wissenschaftliche Beschreibung der Struktur der englischen Sprache aus synchroner und diachroner Perspektive sowie die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Ansätzen innerhalb der Sprachwissenschaft; in der Spezialisierung Mediävistik die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Sprache, Literatur und Kultur des englischen Mittelalters unter Einbezug der spezifischen Theorien und Methoden.

§ 4
Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger müssen vor Beginn ihres Studiums an einer obligatorischen Studienberatung in Verbindung mit einem sprachlichen Einstufungstest teilnehmen und nachweisen, dass sie die für das Fachstudium erforderlichen Englischkenntnisse und die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit Fragestellungen des Studiums der englischen Sprache, ihrer Kulturen und Literaturen besitzen. Aufgrund des sprachlichen Einstufungstests und des Beratungsgesprächs werden Studienempfehlungen ausgesprochen, wobei die sprachliche Einstufung in GLC I (oder höher) Voraussetzung für die Teilnahme an den fachwissenschaftlichen Einführungen ist.

(3) Im Hauptfach bzw. Nebenfach sind spätestens bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung bzw. spätestens am Ende des 4. Fachsemesters das Latinum bzw. Lateinkenntnisse sowie Kenntnisse des Französischen oder einer anderen modernen Fremdsprache nachzuweisen. Auf Antrag an die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Anglistik und Amerikanistik können in Absprache mit dem Prüfungsausschuss

diese Anforderungen durch den Nachweis entsprechender Kenntnisse in anderen Fremdsprachen ersetzt werden. Eine der beiden Fremdsprachen soll der romanischen Sprachfamilie angehören.

(4) Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der TU Dresden geregelt.

§ 5
Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium des Hauptfachs Anglistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft und des Nebenfachs Anglistik: Kultur- und Literaturwissenschaft kann jeweils im Wintersemester oder Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten und das neunte Semester sind der Ablegung der Teilprüfungen und im (ersten) Hauptfach der Anfertigung der Magisterarbeit gewidmet.

§ 6
Auslandsaufenthalt

Als Ergänzung des Studiums ist ein längerer Aufenthalt in einem englischsprachigen Land (im Hauptfach mindestens sechs Monate, im Nebenfach mindestens drei Monate in Form eines Studiums, Praktikums, einer Tätigkeit als Assistant Teacher u. dgl.) nachzuweisen, der in der Regel nach der Zwischenprüfung eingeplant werden sollte. Hierzu stehen die Mitglieder des Instituts für Anglistik und Amerikanistik beratend zur Verfügung.

§ 7
Vermittlungsformen, Modultypen und Arten von Studienleistungen

(1) Das Lehrveranstaltungsangebot besteht aus einzelnen Lehrveranstaltungen (in der Regel im Umfang von zwei Semesterwochenstunden) der folgenden Typen:

- V — Vorlesung (ggf. mit dem Zusatz "Kl." = "Klausur")
- EK — Einführungskurs: propädeutische Lehrveranstaltung für Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger in der Regel begleitet von einem TUT (s. u.)
- Ü — Übung: Lehrveranstaltung mit starkem Anwendungsbezug
- PS — Proseminar: Seminar mit einführendem Charakter (Grundstudium)
- SiG — Seminar im Grundstudium: im Grundstudium besuchtes Seminar im thematisch-methodischen Umfang eines Proseminar, jedoch mit geringeren Leistungsanforderungen
- HS — Hauptseminar: Seminar auf fortgeschrittenem Niveau (Hauptstudium)

SiH Seminar im Hauptstudium: im Hauptstudium besuchtes Seminar im thematisch-methodischen Umfang eines Hauptseminars, jedoch mit geringeren Leistungsanforderungen

OS Oberseminar: Lehrveranstaltung zu aktuellen Forschungsthemen

Koll Kolloquium: Diskussion aktueller Forschungsthemen bzw. Vorbereitung von Abschlussarbeiten

SLS Sprachlernseminar (= General Language Course/GLC und andere sprachpraktische LV)

FS Freies Seminar: von einer Lehrkraft betreute studentische Projektgruppe

TUT Tutorium: anwendungsorientierte, in der Regel von fortgeschrittenen Studierenden betreute Lehr- und Lerngruppe, die insbesondere Lehrveranstaltungen des Grundstudiums begleitet und vertieft

LV Oberbegriff für alle genannten Lehrveranstaltungen außer TUT.

(2) Die Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst. Modultypen sind:

- Fachwissenschaftliches Modul:
  Gruppe von fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen (wie z. B. EK + PS; HS + HS + LV; HS + SiH)

- GLC-Modul:
  Gruppe von Sprachlernseminaren und Vorprüfung im Rahmen der General Language Courses und anderer sprachpraktischer LV

- Ergänzungsmodul:
  Zusammenfassung solcher Lehrveranstaltungen, die ergänzend zum Fachstudium zu erbringen sind (und in der Regel unbenotet bleiben)

- Optionsmodul:
  Gruppe von Lehrveranstaltungen, die vom Studierenden bzw. von der Studierenden selbst zusammengestellt werden können

- Grundmodul (= G-Modul)/ Hauptmodul (= H-Modul):
  Modul im Grundstudium/Hauptstudium (vgl. Übersicht in Anlage 1)

(3) Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen werden unter anderem die folgenden Studienleistungen gefordert:

- Hausarbeit (in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit anzufertigen)
- Referat (= presentation) in der Lehrveranstaltung (als Einzel- oder Gruppenreferat)
- Essay
- Klausur
- Projekt

Darüber hinaus sind regelmäßige Vor- und Nachbereitungsleistungen in dem zeitlichen Umfang zu erbringen, der für die jeweiligen Lehrveranstaltungen als Kreditpunkte veranschlagt ist (vgl. Anlage 4).

§ 8
Kombinierbarkeit der Hauptfächer und Nebenfächer

(1) Die Kombinierbarkeit des Hauptfachs Anglistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft und des Nebenfachs Anglistik: Kultur- und Literaturwissenschaft mit Fächern außerhalb der Anglistik/Amerikanistik wird in Anlage 1 der POM geregelt.

(2) Das Hauptfach Anglistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft kann innerhalb der Anglistik/Amerikanistik nur mit dem Nebenfach Amerikanistik: Kultur- und Literaturwissenschaft kombiniert werden.

(3) Das Nebenfach Anglistik: Kultur- und Literaturwissenschaft kann innerhalb der Anglistik/Amerikanistik nur mit dem Hauptfach Amerikanistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft und mit den Nebenfächern Amerikanistik: Kultur- und Literaturwissenschaft und Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik kombiniert werden.

(4) In den unter Absatz 2 und 3 genannten Kombinationen sind das Grund- und Hauptmodul GLC jeweils nur einmal zu erbringen. Ebenso ist der Einführungskurs Literatur nur einmal zu erbringen. Das Nähere regeln die Sonderbestimmungen in Ziff. 1.3. (Vgl. zu den Kombinatonsmöglichkeiten auch die Übersicht in Anlage 3)

§ 9
Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Studium des Hauptfachs Anglistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft und des Nebenfachs Anglistik: Kultur- und Literaturwissenschaft gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von vier Semestern und einem anschließenden Prüfungssemester.

(2) Im Hauptfach besteht das Studium aus den in Modulen zusammengefassten Lehrveranstaltungen (64 Semesterwochenstunden (SWS)) im Umfang von 105 Kreditpunkten (55 KP im Grundstudium, 50 KP im Hauptstudium). Hinzu treten das Zwischenprüfungsmodul im Umfang von 5 Kreditpunkten als Abschluss des Grundstudiums (4. Semester) und das Magisterprüfungsmodul im Umfang von 15 Kreditpunkten (8./9. Semester). Ist das Hauptfach Anglistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft einziges oder 1. Hauptfach, tritt die Anfertigung der Magisterarbeit im Umfang von 20 Kreditpunkten (8./9. Semester) hinzu. Im Nebenfach besteht das Studium aus den in Modulen zusammengefassten Lehrveranstaltungen (34 SWS) im Umfang von 55 Kreditpunkten (30 KP im Grundstudium, 25 KP im Hauptstudium). Das Grundstudium ist abgeschlossen, wenn alle Module des Grundstudiums erfolgreich absolviert sind. Im Hauptstudium tritt das Magisterprüfungsmodul im Umfang von 5 Kreditpunkten hinzu.

(3) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen bzw. Module zu den einzelnen Semestern ist dem Studienablaufplan zu entnehmen. Der Studienablaufplan ist als Anlage 2 Bestandteil dieser

Studienordnung. Er kann jedoch auf Beschluss der Fakultät im Sinn einer Verbesserung der Studienorganisation den aktuellen Bedingungen angepasst und geändert werden. In diesem Fall ist die Änderung den Studierenden durch Aushang bekanntzugeben.

(4) Die in dieser Studienordnung aufgeführten Zusammensetzungen von Modulen stellen den Regelfall dar.

§ 10
Aufbau und Inhalt des Grundstudiums im Hauptfach

(1) Im Grundstudium sollen im Hauptfach in den drei fachwissenschaftlichen Modulen die methodischen und inhaltlichen Grundlagen und Fragestellungen des Fachs erarbeitet werden. Diese Module werden jeweils in ihrer Gesamtheit benotet und kreditiert (je 10 KP/LP). Im GLC-Modul werden die sprachpraktischen Kenntnisse auf universitärem Niveau vertieft und erweitert. Die sprachpraktische Vorprüfung schließt das GLC-Modul ab. Das GLC-Modul wird in seiner Gesamtheit kreditiert und mit der Note der Vorprüfung versehen (20 KP/LP). Das Ergänzungsmodul umfasst praxisorientierende Übungen und weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Anglistik/Amerikanistik (inges. 5 KP). Das Modul wird nicht benotet.

(2) Es sind die folgenden Studienmodule zu absolvieren und gegebenenfalls die dort geforderten (Teil-)Leistungen zu erbringen, wobei der Nachweis einer (Teil-)Leistung zu Beginn des dritten Fachsemesters vorliegen muss:

- Grundmodul Kulturwissenschaft (10 KP/LP):
  EK Kulturwissenschaft + Tutorium (3 SWS)
  PS Kulturwissenschaft (2 SWS)

- Grundmodul Literaturwissenschaft (10 KP/LP):
  EK Literaturwissenschaft + Tutorium (3 SWS)
  PS Literaturwissenschaft (2 SWS)

- Grundmodul Sprachwissenschaft/Mediävistik (10 KP/LP):
  EK Sprachwissenschaft + Tutorium (3 SWS)
  PS Sprachwissenschaft/Mediävistik (2 SWS)

- Grundmodul GLC (20 KP/LP):
  sechs SLS (12 SWS) +
  Sprachpraktische Vorprüfung

- Grundmodul Ergänzung (5 KP):
  ein bis zwei praxisorientierende Übungen (3 SWS)
  zwei LV Angl./Amerik. (4 SWS)

(3) Am Ende des Grundstudiums ist die Zwischenprüfung (= ZP; Prüfungsmodul, 5 KP) abzulegen. Zur Zulassung zur ZP ist nachzuweisen, dass die Grundmodule Kulturwissenschaft,

Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft/Mediävistik und GLC erfolgreich absolviert sind und dass die Lehrveranstaltungen des Ergänzungsmoduls besucht wurden. Darüber hinaus sind die weiteren Sprachkenntnisse nach § 4 Abs. 3 dieser Ordnung nachzuweisen.

(4) Das Prüfungsmodul besteht aus einem Prüfungsgespräch im Umfang von 30 Minuten und findet überwiegend in englischer Sprache statt. Es wird mit 5 KP kreditiert. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen einen der Teilbereiche Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft/Mediävistik aus. Überprüft werden die im Grundstudium erworbenen fachwissenschaftlichen Grundkenntnisse sowie mindestens ein Schwerpunktgebiet, das mit der Prüferin bzw. dem Prüfer abgesprochen wird. Die sprachpraktischen Fähigkeiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden bei der Notengebung berücksichtigt.

(5) Die Benotung der Zwischenprüfung im Fach erfolgt gemäß den Sonderbestimmungen, Anlage 2 der POM.

§ 11
Aufbau und Inhalt des Grundstudiums im Nebenfach

(1) Im Grundstudium sollen im Nebenfach in den beiden fachwissenschaftlichen Grundmodulen I und II die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der Kulturwissenschaft und Literaturwissenschaft erarbeitet werden. Die Studierenden können wählen, im Rahmen welchen Modultyps (I oder II) sie die Kulturwissenschaft bzw. die Literaturwissenschaft absolvieren möchten. Diese Module werden jeweils in ihrer Gesamtheit benotet und kreditiert (10 KP/LP für das Grundmodul I, 8 KP/LP für das Grundmodul II). In Zusammenhang mit dem Seminar im Grundstudium in Modul II wird eine mündliche Überprüfung der im Grundstudium erworbenen Fachkenntnisse vorgenommen. Im GLC-Modul werden die sprachpraktischen Kenntnisse auf universitärem Niveau vertieft und erweitert. Die sprachpraktische Vorprüfung schließt das GLC-Modul ab. Das GLC-Modul wird in seiner Gesamtheit kreditiert und mit der Note der Vorprüfung versehen (12 KP/LP).

(2) Es sind die folgenden Studienmodule zu absolvieren und gegebenenfalls die dort geforderten (Teil-)Leistungen zu erbringen, wobei der Nachweis einer (Teil-)Leistung zu Beginn des dritten Fachsemesters vorliegen muss:

- Grundmodul I (10 KP/LP):
  EK I + Tutorium (3 SWS)
  PS I (2 SWS)
- Grundmodul II (8 KP/LP):
  EK II (3 SWS)
  SiG II + mündl. Überpr. (2 SWS)
- Grundmodul GLC (12 KP/LP):
  vier SLS (8 SWS) + Sprachpraktische Vorprüfung

(3) Die Zwischenprüfung wird im Nebenfach studienbegleitend abgelegt. Zu erbringen sind die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der in Absatz 2 genannten Module. Die Benotung der Zwischenprüfung erfolgt gemäß den Sonderbestimmungen, Anlage 2 der POM.

§ 12
Aufbau und Inhalt des Hauptstudiums im Hauptfach

(1) Im Hauptstudium soll im Hauptfach in den beiden fachwissenschaftlichen Hauptmodulen A und B das Fach vertiefend studiert werden. Dabei wählt die Studierende bzw. der Studierende aus den drei Teilbereichen Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft/Mediävistik zwei Teilbereiche aus. Innerhalb dieser Auswahl wird wiederum gewichtet zwischen einem Teilbereich im Modul A (15 KP/LP) und dem zweiten im Modul B (10 KP/LP), wobei die Sprachwissenschaft/Mediävistik nur für das Modul B gewählt werden kann. Daraus ergeben sich - alternativ - die folgenden Kombinationsmöglichkeiten:

H-Modul A (15 KP/LP):		**H-Modul B (10 KP/LP):**
HS K + HS K + LV Ang/Am	+	HS L + SiH/V + Kl. L
HS L + HS L + LV Ang/Am	+	HS K + SiH/V + Kl. K
HS K + HS K + LV Ang/Am	+	HS Sp/M + SiH/V + Kl. Sp/M
HS L + HS L + LV Ang/Am	+	HS Sp/M + SiH/V + Kl. Sp/M

Die fachwissenschaftlichen Hauptmodule werden insgesamt kreditiert und benotet. Im Hauptmodul GLC werden die sprachpraktischen Kenntnisse auf universitärem Niveau weiter vertieft (15 KP/LP). Die sprachpraktische Vorprüfung schließt das GLC-Modul ab. Das GLC-Modul wird in seiner Gesamtheit kreditiert und mit der Note der Vorprüfung versehen (15 KP/LP). Das Hauptmodul Ergänzung umfasst weitere praxisorientierende Übungen und eine fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung (10 KP); es wird nicht benotet.

(2) Es sind die folgenden Studienmodule zu absolvieren und gegebenenfalls die dort geforderten (Teil-)Leistungen zu erbringen (zu den Kombinationsmöglichkeiten s. o. Absatz 1):

- Hauptmodul A (15 KP/LP):
  HS A1 (2 SWS)
  HS A2 (2 SWS)
  LV Ang/Am (2 SWS)

- Hauptmodul B (10 KP/LP):
  HS B (2 SWS)
  SiH/V + Kl. B (2 SWS)

- Hauptmodul GLC (15 KP/15 LP):
  fünf SLS (10 SWS) + sprachpraktische Vorprüfung

- Hauptmodul Ergänzung (10 KP):
  Language Project o. ä. (4 SWS/5 KP)
  zwei praxisorientierende Übungen (4 SWS/4 KP)
  LV Ang/Am (2 SWS/1 KP)

(3) Als Abschluss des Hauptstudiums wird die Magisterprüfung (Prüfungsmodul MA, 15 KP) abgelegt. Zur Zulassung zur Magisterprüfung ist nachzuweisen, dass die Hauptmodule A, B und GLC erfolgreich absolviert sind und dass die Lehrveranstaltungen des studienbegleitenden

Moduls besucht wurden. Weiterhin ist der Nachweis über den Auslandsaufenthalt gemäß § 6 dieser Ordnung zu erbringen.

(4) Das Prüfungmodul im Fach wird als Blockprüfung abgelegt. Es besteht aus einer fachwissenschaftlichen Klausur (240 Min; 5 KP) und einer mündlichen Prüfung (45 Min.; 10 KP). In der fachwissenschaftlichen Klausur wird nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten und in vorheriger Absprache eines Spezialgebiets mit der Fachprüferin bzw. dem Fachprüfer eine fachwissenschaftliche Aufgabenstellung in englischer Sprache aus einem der im Hauptstudium gewählten Teilbereiche bearbeitet. Die Klausur dient dazu, die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu überprüfen, in schriftlicher Form eine fachwissenschaftliche Aufgabenstellung zu bearbeiten. Die mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch über die beiden im Hauptstudium gewählten Teilbereiche (drei Spezialgebiete) und wird überwiegend in englischer Sprache geführt. Die mündliche Prüfung wird insgesamt benotet, wobei die sprachpraktischen Fähigkeiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten berücksichtigt werden. Im Fall der Kombination mit Sprachwissenschaft/ Mediävistik wird kollegial geprüft.

(5) Die Benotung der Magisterprüfung im Fach erfolgt gemäß den Sonderbestimmungen, Anlage 2 der POM.

(6) Ist das Hauptfach Anglistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft einziges oder das erste Hauptfach, tritt die Magisterarbeit (20 KP) hinzu.

§ 13
Aufbau und Inhalt des Hauptstudiums im Nebenfach

(1) Im Hauptstudium werden die beiden Teilbereiche des Nebenfachs in den Hauptmodulen A (11 KP/LP) und B (4 KP/LP) vertiefend studiert. Die Module werden jeweils in ihrer Gesamtheit kreditiert und benotet. Im Hauptmodul GLC werden die sprachpraktischen Kenntnisse auf universitärem Niveau weiter vertieft (10 KP/LP). Es schließt mit einer Vorprüfung ab.

(2) Es sind die folgenden Studienmodule zu absolvieren und gegebenenfalls die dort geforderten (Teil-)Leistungen zu erbringen:

- Hauptmodul A (11 KP/LP):
  HS A (2 SWS)
  SiH/V + Kl. A (2 SWS)
  LV Ang/Am (2 SWS)

- Hauptmodul B (4 KP/LP)
  SiH/V + Kl. B (2 SWS)
  LV Ang/Am (2 SWS)

- Hauptmodul GLC (10 KP/LP):
  vier SLS (8 SWS) + sprachpraktische Vorprüfung

(3) Als Abschluss des Hauptstudiums wird die Magisterprüfung (Prüfungsmodul MA, 5 KP) abgelegt. Zur Zulassung zur Magisterprüfung ist nachzuweisen, dass die Hauptmodule A, B und GLC erfolgreich absolviert sind. Weiterhin ist der Nachweis über den Auslandsaufenthalt gemäß § 6 dieser Ordnung zu erbringen.

(4) Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (30 Min.; 5 KP). Das Prüfungsgespräch findet in einem der Teilbereiche Kulturwissenschaft oder Literaturwissenschaft oder in beiden Teilbereichen statt (zwei Spezialgebiete) und wird überwiegend in englischer Sprache geführt. Die sprachpraktischen Fähigkeiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden bei der Notengebung berücksichtigt.

(5) Die Benotung der Magisterprüfung im Fach erfolgt gemäß den Sonderbestimmungen, Anlage 2 der POM.

§ 14
Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Auf Antrag werden den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertige Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, entsprechend § 13 der POM anerkannt.

§ 15
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Instituts für Anglistik und Amerikanistik. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Fachs.

(3) Für Fragen zur Studienorganisation im Rahmen der Modularisierung stehen im Institut für Anglistik und Amerikanistik je eine Fachbeauftragte bzw. ein Fachbeauftragter für das Grundstudium ("undergraduate adviser") und das Hauptstudium ("graduate adviser") zur Verfügung.

(4) Studierende, die bis zum Beginn des 3. Fachsemesters noch keinen (Teil-)Leistungsnachweis erbracht haben, müssen an einer Fachstudienberatung teilnehmen. Studierende, die zu Beginn des 5. Fachsemesters die Zwischenprüfung im Fach nicht abgeleistet haben, müssen im 5. Fachsemester an einer Fachstudienberatung teilnehmen.

§ 16
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Studierende im Grundstudium, die ihr Studium im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können dieser Ordnung sofort nach In-Kraft-Treten beitreten oder das Grundstudium nach der bisherigen Studienordnung abschließen. Das Hauptstudium ist dann nach dieser Ordnung zu absolvieren. Studierende im Hauptstudium, die ihr Hauptstudium im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können dieser Ordnung sofort nach In-KraftTreten beitreten oder das Hauptstudium nach der bisherigen Studienordnung abschließen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dresden vom 11.08.1999 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 09.09.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

ANLAGEN ZUR STUDIENORDNUNG
HF Anglistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft
NF Anglistik: Kultur- und Literaturwissenschaft

ANLAGE 1
SCHEMATISIERTE ÜBERSICHT DER MODULARISIERUNG

HAUPTFACH

GRUNDSTUDIUM (60 KP/34 SWS)

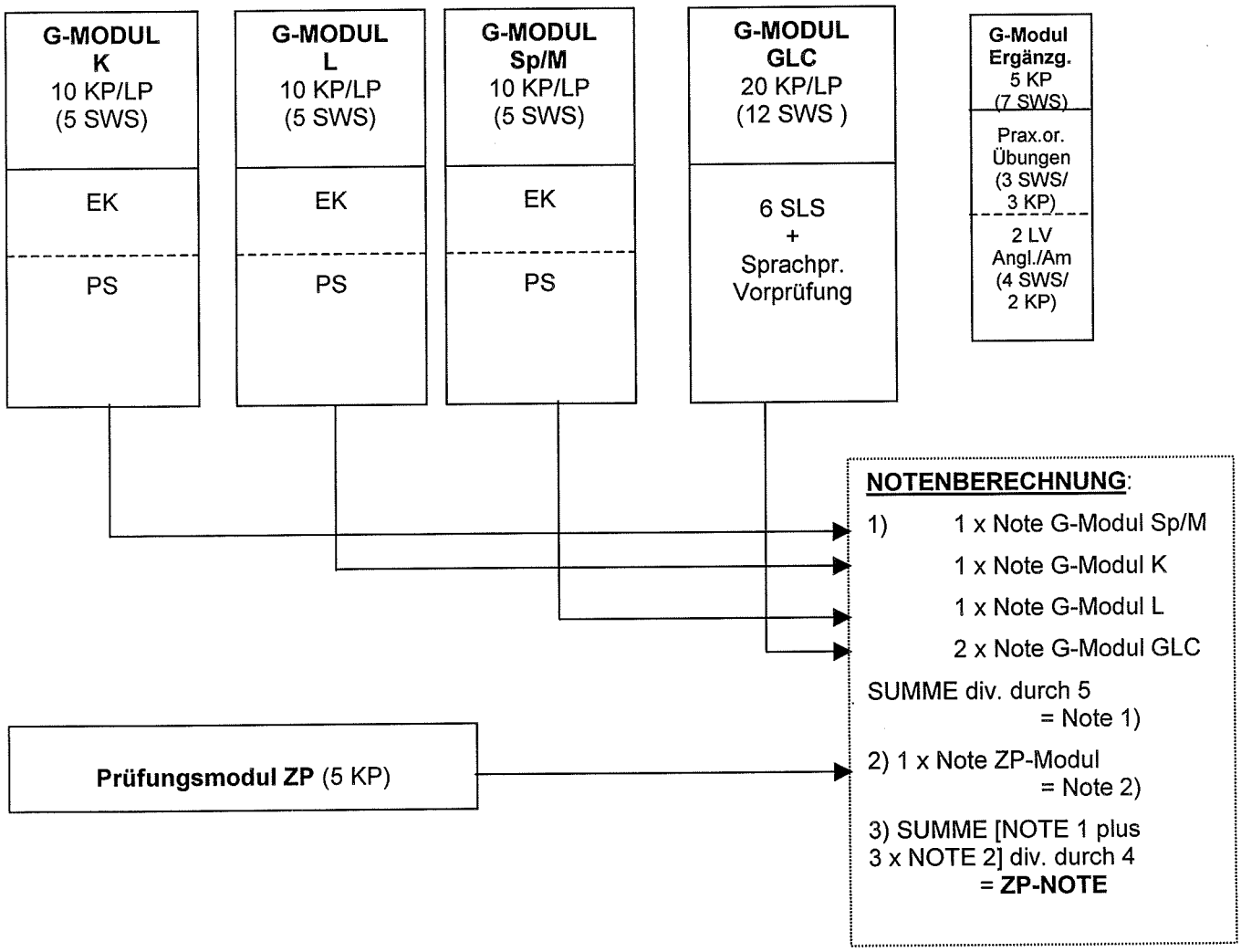

HAUPTFACH

HAUPTSTUDIUM (65 KP/30 SWS)

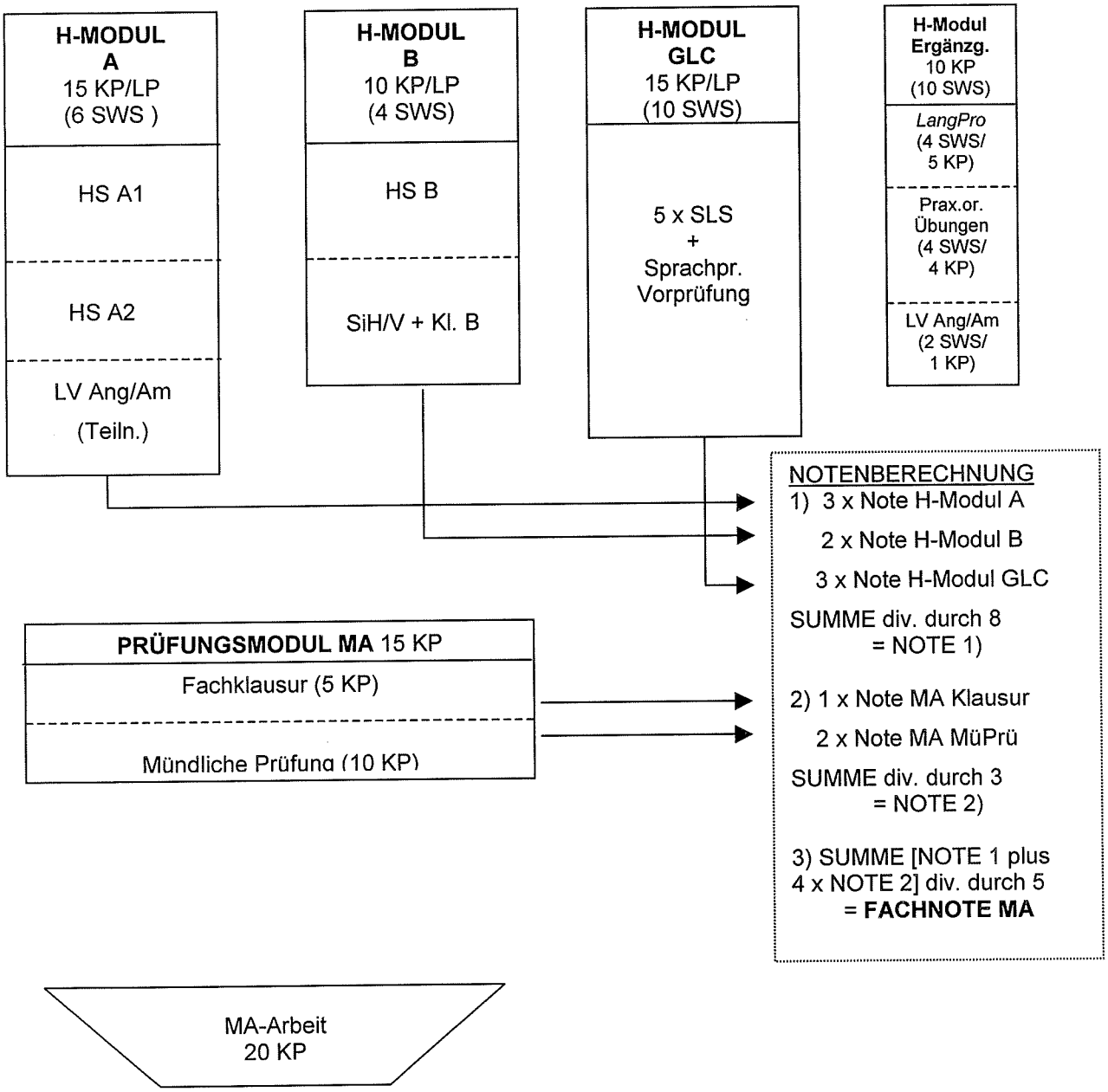

NEBENFACH

GRUNDSTUDIUM (30 KP/18 SWS)

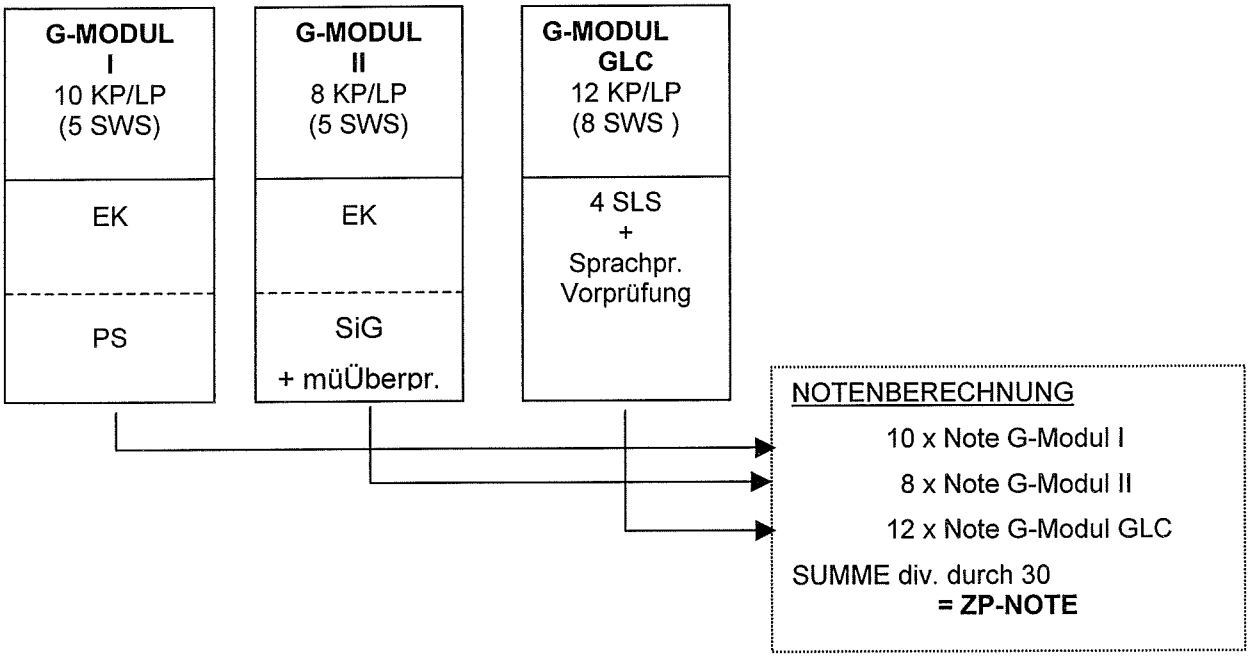

HAUPTSTUDIUM (30 KP/18 SWS)

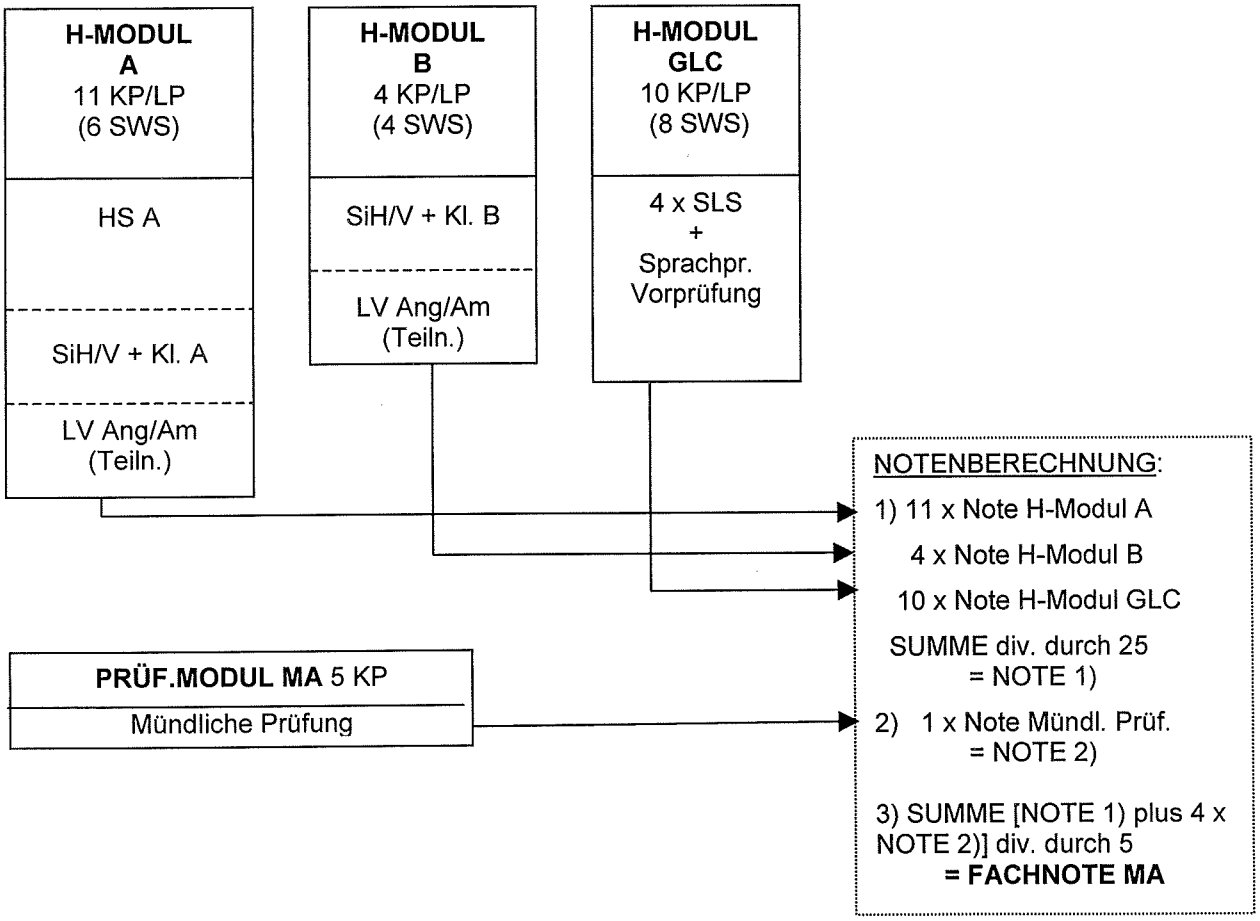

ANLAGE 2
STUDIENABLAUFPLÄNE

NB: Die Lehrveranstaltungen werden hier nur mit dem Veranstaltungstyp benannt, wie ihn die Studienordnung jeweils vorsieht. Die Zahlen "1", "2" und Buchstaben A, B etc. stehen für die nähere Qualifikation (z. B. "Kultur-" oder "Literaturwiss."). Es steht den Studierenden frei zu wählen, wie sie die *inhaltliche* Reihenfolge gestalten.

GRUNDSTUDIUM – HAUPTFACH – 60 KP/50 LP – 34 SWS

1. Sem	KP	LP	**2. Sem**	KP	LP	**3. Sem**	KP	LP	**4. Sem**	KP	LP
EK-1	4	4	EK-3	4	4	PS-2	6	6	PS-3	6	6
EK-2	4	4	PS-1	6	6	LV AA	1	0	LV AA	1	0
SLS	3		SLS	3		SLS	3		PrOÜ	3	0
SLS	3		SLS	3		SLS	3				
						SprVP	2	20	Vorb ZP **ZP***	5	
10 SWS	**14**	8	9 SWS	**16**	10	8 SWS	**15**	26	7 SWS	**15**	6

HAUPTSTUDIUM – HAUPTFACH – 65 KP/40 LP – 30 SWS

5. Sem	KP	LP	**6. Sem**	KP	LP	**7. Sem**	KP	LP
HS A1	7	7	HS A2	7	7	HS B	7	7
SiH/V + Kl. B	3	3	LV AA	1	1	LV AA	1	0
SLS	3		SLS	3		SLS	3	
SLS	3		SLS	3		LangProj	5	0
			PrOÜ	2	0			
						SprVP		15
8 SWS	**16**	10	10 SWS	**16**	8	10 SWS	**16**	22

8. Sem	KP	LP	**9. Sem**	KP	LP
PrOÜ	2	0			
Vorb. MA-Pr	12		Vorb. MA Pr **MA-Pr***	3	
2 SWS	**14**	0		**3**	0

GRUNDSTUDIUM – NEBENFACH – 30 KP/30 LP – 18 SWS

1. Sem	KP	LP	**2. Sem**	KP	LP	**3. Sem**	KP	LP	**4. Sem**	KP	LP
EK-I	4	4	PS-I	6	6	SLS	3		SiG-II mit Üpr	4	4
EK-II	4	4	SLS	3		SLS	3				
SLS	3					SprVP		12			
8 SWS	**11**	8	4 SWS	**9**	6	4 SWS	**6**	12	2 SWS	**4**	4

HAUPTSTUDIUM – NEBENFACH – 30 KP/25 LP – 18 SWS

5. Sem	KP	LP	**6. Sem**	KP	LP	**7. Sem**	KP	LP	**8. Sem**	KP	LP
HS A	7	7	SiH A	3	3	SiH/V + Kl. B	3	3	LV AA	1	1
SLS	2		SLS	2		SLS	2				
SLS	2		LV AA	1	1						
						SprVP	2	10	Vorb. MA-Pr **MA-Pr***	5	
6 SWS	**11**	7	6 SWS	**6**	4	4 SWS	**7**	13	2 SWS	**6**	1

*Die ZP im Hauptfach sowie die MA-Prüfungen sind nicht mit Leistungspunkten versehen, da deren Noten mit der Gewichtung nach § 19 Abs. 1, Satz 2 bzw. § 25 Abs. 1, Satz 2 der POM in die jeweilige Fachnote eingehen.

ANLAGE 3
ÜBERSICHT DER FÄCHERKOMBINATIONEN INNERHALB DER ANGLISTIK/AMERIKANISTIK

	HF AngKL Sp	HF AngSp/M	HF AmKLSp	NF AngKL	NF AngSp/M	NF AmKL
HF AngKL Sp						✓
HF AngSp/M						✓
HF AmKLSp				✓		
NF AngKL			✓		✓	✓
NF AngSp/M				✓		✓
NF AmKL	✓	✓		✓	✓	

ANLAGE 4
BERECHNUNG VON KREDITPUNKTEN FÜR LEHRVERANSTALTUNGEN

BERECHNUNGSGRUNDLAGE:

1 Studienjahr = 60 Punkte nach ECTS
1 Studienjahr = 1.800 Stunden Zeitaufwand
(= 48 Wochen à 37,5 Stunden)
⇒ 1 Punkt = 30 Stunden

LEHR-VERANST.	Kontakt-stunden	Vor-/Nach-Bereitung	Vorb. mündl. Präsentation	Vorb. Klausur	Haus-arbeit	TOTAL
EK 4 KP	45 (3 SWS)	30 (= 2 Std. pro Sitzg.)		20 + 25		120 Std. = 4 KP
PS 6 KP	30	45 (= 3 Std. pro Sitzg.)	15		90	180 Std. = 6 KP
SiG 3 KP	30	45 (= 3 Std. pro Sitzg.)	15			90 Std. = 3 KP
SLS 3 KP	30	30 (= 2 Std. pro Sitzg.)		30		90 Std. = 3 KP
HS 7 KP	30	45 (= 3 Std. pro Sitzg.)	30*		105	210 Std. = 7 KP
SiH 3 KP	30	45 (= 3 Std. pro Sitzg.)	15*			90 Std. = 3 KP
V mit Kl. 3 KP	30	30 (= 2 Std. pro Sitzg.)		30		90 Std. = 3 KP
Prax.or.Ü 2 KP	30	30 (= 2 Std. pro Sitzg.)				60 Std. = 2 KP
LV (Teiln.) 1 KP	30					30 Std. = 1 KP

*Die unterschiedliche Quantifizierung der Vorbereitungszeit für die mündliche Präsentation für HS und SiH trägt dem Umstand Rechnung, dass für die Präsentation im HS noch weitere Literaturrecherche veranschlagt wird, die z.B. der Vorbereitung der Hausarbeit dient.

Anlage 2
zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden vom 18. Oktober 2000

Sonderbestimmungen für die Fächer
Hauptfach Anglistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft
Nebenfach Anglistik: Kultur- und Literaturwissenschaft

Hauptfach Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik
Nebenfach Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik

Hauptfach Amerikanistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft
Nebenfach Amerikanistik: Kultur- und Literaturwissenschaft

1. Fächerkombinationen

1.1 Die Kombinationsmöglichkeiten der Studiengänge mit Fächern außerhalb der Anglistik/Amerikanistik folgen der Regelung nach Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden (POM) in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Die Kombination von zwei Hauptfächern aus der Anglistik/Amerikanistik ist nicht möglich. Ansonsten sind innerhalb der Anglistik/Amerikanistik die folgenden Kombinationen möglich:
- Hauptfach Anglistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft mit Nebenfach Amerikanistik: Kultur- und Literaturwissenschaft;
- Hauptfach Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik mit Nebenfach Amerikanistik: Kultur- und Literaturwissenschaft;
- Hauptfach Amerikanistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft mit Nebenfach Anglistik: Kultur- und Literaturwissenschaft.

Weiter können alle Nebenfächer innerhalb der Anglistik/Amerikanistik miteinander kombiniert werden. (Vgl. auch Anlage 3 zu den Studienordnungen).

1.3 Werden ein anglistisches oder das amerikanistische Hauptfach mit dem amerikanistischen oder einem anglistischen Nebenfach kombiniert, sind das Grundmodul GLC und das Hauptmodul GLC nur im Hauptfach zu erbringen. Werden Nebenfächer miteinander kombiniert, sind das Grundmodul GLC und das Hauptmodul GLC nur in einem Nebenfach zu erbringen. An die Stelle dieser GCL-Module tritt im Grund- und Hauptstudium des Nebenfachs bzw. eines der Nebenfächer jeweils ein von den Studierenden selbst zusammenstellbares Optionsmodul im Umfang von 12 Kreditpunkten (ca. 8 Semesterwochenstunden) im Grundstudium und 10 Kreditpunkten (ca. 6 Semesterwochenstunden) im Hauptstudium. Dabei sind für jede Studienstufe jeweils mindestens zwei benotete Lehrveranstaltungen zu wählen. Die Durchschnittsnote der benoteten Lehrveranstaltungen, mit denen das jeweiligen Optionsmodul gefüllt wird,

geht in die Berechnung der Zwischenprüfungs- bzw. Magisterprüfungsnote mit der Gewichtung ein, die sich aus den entsprechenden Leistungspunkten ergibt. Wird in beiden kombinierten Fächern der Einführungskurs Literaturwissenschaft verlangt, so ist dieser nur einmal zu erbringen. Die 4 Kreditpunkte sind durch den Besuch anderer Lehrveranstaltungen zu erbringen. Die Bestätigung, dass das Optionsmodul erbracht bzw. dass der Einführungskurs ersetzt worden ist, wird von den hauptamtlich Lehrenden des Instituts für Anglistik und Amerikanistik festgestellt, die vom Institut als "undergraduate adviser" (Grundstudium) bzw. "graduate adviser" (Hauptstudium) bestellt sind. Diese Feststellung ist Teil der von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten dem Prüfungsausschuss vorzulegenden Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der POM.

2. Fachliche Zugangsvoraussetzungen

2.1 Studienanfängerinnen und Studienanfänger müssen vor Beginn ihres Studiums an einer obligatorischen Studienberatung in Verbindung mit einem auf die englische Sprache bezogenen sprachlichen Einstufungstest teilnehmen. Darüber hinaus müssem sie nachweisen, dass sie die für das Fachstudium erforderlichen Englischkenntnisse und die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit Fragestellungen des Studiums der englischen Sprache, ihrer Kulturen und Literaturen besitzen. Aufgrund des sprachlichen Einstufungstests und des Beratungsgesprächs werden Studienempfehlungen ausgesprochen, wobei die sprachliche Einstufung in GLC I (oder höher) Voraussetzung für die Teilnahme an den fachwissenschaftlichen Einführungen ist.

2.2 Im Hauptfach sind zu Studienbeginn, spätestens jedoch bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung

- das Latinum sowie
- Kenntnisse des Französischen oder einer anderen modernen Fremdsprache

nachzuweisen. Auf Antrag an die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Anglistik und Amerikanistik können diese Anforderungen in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch den Nachweis entsprechender Kenntnisse in anderen Fremdsprachen ersetzt werden. Eine der beiden Fremdsprachen sollte der romanischen Sprachfamilie angehören.

2.3 Im Nebenfach sind zu Studienbeginn, spätestens jedoch am Ende des 4. Fachsemesters,

- Lateinkenntnisse sowie
- Kenntnisse des Französischen oder einer anderen modernen Fremdsprache

nachzuweisen. Auf Antrag an die Geschäftsführenden Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Anglistik und Amerikanistik in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss können diese Anforderungen durch den Nachweis entsprechender Kenntnisse in anderen Fremdsprachen ersetzt werden. Eine der beiden Fremdsprachen sollte der romanischen Sprachfamilie angehören.

3. Zwischenprüfung

3.1 Hauptfächer

3.1.1 Vorleistungen zur Zulassung:

3.1.1.1 Sprachnachweise gemäß 2.2.

3.1.1.2 Als Leistungsnachweise sind in ihrer Gesamtheit die folgenden Grundmodule zu erbringen, wobei die Füllung der Grundmodule durch die Studienordnung geregelt wird:

- Grundmodul Kulturwissenschaft (10 KP/LP);
- Grundmodul Literaturwissenschaft (10 KP/LP);
- Grundmodul Sprachwissenschaft/Mediävistik (10 KP/LP)
- Grundmodul GLC (20 KP/LP)

3.1.1.3 Die Bescheinigung der Teilnahme ist zu erbringen für die von der Studienordnung geregelten Bestandteile des

- Grundmoduls Ergänzung (5 KP)

3.1.1.4 Die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen zur Zulassung zur Zwischenprüfung wird von der bzw. dem hauptamtlich Lehrenden des Instituts für Anglistik und Amerikanistik festgestellt, die bzw. der vom Institut als "undergraduate adviser" bestellt ist. Diese Feststellung ist Teil der von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten dem Prüfungsausschuss vorzulegenden Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der POM.

3.1.2 Prüfungsmodul – Verfahren und Inhalte:
Das Prüfungsmodul besteht aus einem Prüfungsgespräch im Umfang von 30 Minuten und findet überwiegend in englischer Sprache statt. Es wird mit 5 KP kreditiert. Die Kandidatin bzw. der Kandidat wählt einen der Teilbereiche Literaturwissenschaft, Kulturstudien oder Sprachwissenschaft/ Mediävistik aus. Überprüft werden die im Grundstudium erworbenen fachwissenschaftlichen Grundkenntnisse sowie mindestens ein Schwerpunktgebiet, das mit der Prüferin bzw. dem Prüfer abgesprochen wird. Die sprachpraktischen Fähigkeiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden bei der Notengebung berücksichtigt.

3.1.3 Benotung:
Die Fachnote wird wie folgt berechnet, wobei innerhalb der Module Teilnoten unter 4,0 ausgeschlossen sind:

1) 1 x Note G-Modul K
   1 x Note G-Modul L
   1 x Note G-Modul Sp/M
   2 x Note G-Modul GLC
   Summe dividiert durch 5 = Note 1

2) 1 x Note ZP-Modul = Note 2

3) Summe [Note 1 plus 3 x Note 2]
   dividiert durch 4 = Note Zwischenprüfung Hauptfach

3.2 Nebenfächer

3.2.1 Bis zum Ende des 4. Fachsemesters sind die Sprachnachweise gemäß 2.3 zu erbringen.

3.2.2 Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die formale Füllung der Grundmodule I und II wird durch die entsprechenden Studienordnungen geregelt. Zu erbringen sind die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von:
- Grundmodul I (10 KP/LP)
- Grundmodul II (8 KP/LP)
- Grundmodul GLC (12 KP/LP)

3.2.3 Die Erfüllung der nach der Studienordnung zu erbringenden Leistungen wird von der bzw. dem hauptamtlich Lehrenden des Instituts für Anglistik und Amerikanistik festgestellt, die bzw. der vom Institut als "undergraduate adviser" bestellt ist. Diese Feststellung ist Teil der von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten dem Prüfungsausschuss vorzulegenden Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1, 2 der POM.

3.2.4 Die Fachnote wird wie folgt berechnet, wobei innerhalb der Module Teilnoten unter 4,0 ausgeschlossen sind:

10 x Note G-Modul I
8 x Note G-Modul II
12 x Note G-Modul GLC
Summe dividiert durch 30 = Note Zwischenprüfung Nebenfach

4. Magisterprüfung

4.1 Hauptfächer
4.1.1 Vorleistungen zur Zulassung:
4.1.1.1 Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums/Zwischenprüfung

4.1.1.2 Nachweis des Aufenthalts im englischsprachigen Ausland im Umfang von mindestens sechs Monaten

4.1.1.3 Als Leistungsnachweise sind in ihrer Gesamtheit die folgenden Hauptmodule zu erbringen, wobei die Füllung der Hauptmodule durch die Studienordnung geregelt wird:
- Hauptmodul A (15 KP/LP)
- Hauptmodul B (10 KP/LP)
- Hauptmodul GLC (15 KP/LP)

4.1.1.4 Die Bescheinigung der Teilnahme ist zu erbringen für die von der Studienordnung geregelten Bestandteile des
- Hauptmoduls Ergänzung (10 KP).

4.1.1.5 Die bzw. der hauptamtlich als "graduate adviser" des Instituts für Anglistik und Amerikanistik bestellte Lehrende stellt fest, dass die Nachweise gemäß 4.1.1.2 bis 4.1.1.4 erbracht sind. Diese Feststellung ist Teil der von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten dem Prüfungsausschuss vorzulegenden Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der POM.

4.1.2 Prüfungsmodul - Prüfungsteile, Verfahren und Inhalte:

4.1.2.1 Fachklausur

Nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten und in vorheriger Absprache eines Spezialgebiets mit der Fachprüferin bzw. dem Fachprüfer ist eine fachwissenschaftliche Aufgabenstellung aus einem der im Hauptstudium gewählten Teilbereiche in englischer Sprache zu bearbeiten. Die Fachklausur wird mit 5 KP kreditiert. Der zeitliche Umfang der Fachklausur beträgt 240 Min. Die Klausur dient dazu, die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu überprüfen, in schriftlicher Form eine fachwissenschaftliche Aufgabenstellung zu bearbeiten.

4.1.2.2 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch über die beiden im Hauptstudium gewählten Teilbereiche (drei Spezialgebiete) und wird überwiegend in englischer Sprache geführt. Sie wird mit 10 KP kreditiert. Der zeitliche Umfang der mündlichen Prüfung beträgt insgesamt 45 Minuten. Die mündliche Prüfung wird insgesamt benotet, wobei die sprachpraktischen Fähigkeiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten berücksichtigt werden. Im Fach Sprachwissenschaft/Mediävistik bzw. im Fall der Kombination mit Sprachwissenschaft/Mediävistik wird kollegial geprüft.

4.1.3 Benotung:

Die Fachnote wird wie folgt berechnet, wobei innerhalb der Module Teilnoten unter 4,0 ausgeschlossen sind:

1) 3 x Note Hauptmodul A
   2 x Note Hauptmodul B
   3 x Note Hauptmodul GLC
   Summe dividiert durch 8 = Note 1

2) 1 x Note MA Fachklausur
   2 x Note MA Mündl. Prüfung
   Summe dividiert durch 3 = Note 2

3) Summe [Note 1 plus 4 x Note 2]
   dividiert durch 5 = Fachnote Magisterprüfung Hauptfach

4.1.4 Magisterarbeit:

Ist ein Hauptfach aus der Anglistik/Amerikanistik erstes oder einziges Hauptfach, tritt die Magisterarbeit nach den §§ 23 und 24 POM hinzu.

4.2 Nebenfächer

4.2.1 Vorleistungen zur Zulassung:

4.2.1.1 Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums/Zwischenprüfung

4.2.1.2 Nachweis des Aufenthalts im englischsprachigen Ausland im Umfang von mindestens drei Monaten

4.2.1.3 Als Leistungsnachweise sind in ihrer Gesamtheit die folgenden Hauptmodule zu erbringen, wobei die Füllung der Hauptmodule A und B durch die Studienordnung geregelt wird:

- Hauptmodul A (11 KP/LP)
- Hauptmodul B (4 KP/LP)
- Hauptmodul GLC (10 KP/LP)

4.2.1.4 Die bzw. der hauptamtlich als "graduate adviser" des Instituts für Anglistik und Amerikanistik bestellte Lehrende stellt fest, dass die Nachweise gemäß 4.2.1.2 und 4.2.1.3 erbracht sind. Diese Feststellung ist Teil der von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten dem Prüfungsausschuss vorzulegenden Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der POM.

4.2.2 Prüfungsmodul - Verfahren und Inhalte:
Das Prüfungsmodul besteht aus einem Prüfungsgespräch in dem im Hauptstudium gewählten Teilbereich (zwei Spezialgebiete) und wird überwiegend in englischer Sprache geführt. Es wird mit 5 KP/ LP kreditiert. Der zeitliche Umfang der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Die sprachpraktischen Fähigkeiten des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden bei der Notengebung berücksichtigt.

4.2.3 Benotung:
Die Fachnote wird wie folgt berechnet, wobei innerhalb der Module Teilnoten unter 4,0 ausgeschlossen sind:

1) 11 x Note Hauptmodul A
4 x Note Hauptmodul B
10 x Note Hauptmodul GLC
Summe dividiert durch 25 = Note 1

2) Note MA Prüfung = Note 2

3) Summe [Note 1 plus 4 x Note 2]
dividiert durch 5 = Fachnote Magisterprüfung Nebenfach

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 11.08.1999 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit den Erlässen vom 30.10.2002 (Az.: 3-7831-12/195-3), 06.11.2002 (Az:: 3-7831-12/31-6) und 08.11.2002 (Az.: 3-7831-12/196-1).

Dresden, den 09.09.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn